



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

3. März 2013

- 4 Änderung der Kantonsverfassung
(Erhebung Gasttaxe)
- 5 Nichtformulierte Volksinitiative “Ja zu
Wildenstein und Schloss Bottmingen”
und Gegenvorschlag “Änderung des
Finanzhaushaltsgesetzes”

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	6
An die Stimmberechtigten	9
4 Änderung der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe)	
Erläuterungen des Regierungsrates	10
Verfassungsänderung	14
Gesetzestext	15
5 Nichtformulierte Volksinitiative “Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen” und Gegenvorschlag “Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes”	
Erläuterungen des Regierungsrates	18
Stellungnahme des Initiativkomitees	24
Initiativtext	28
Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes	29
Landratsbeschluss	30

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 3. März 2013 wie folgt zu stimmen:

- Ja** zur Änderung der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe)
- Nein** zur nichtformulierten Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen"
- Ja** zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes

Bei der Stichfrage: Gegenvorschlag

■ Kurz und bündig

Änderung der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe)

Mit der Erhebung einer Gasttaxe sollen Leistungen für übernachtende Gäste finanziert werden, welche das Baselbiet als Tourismusstandort attraktiver machen. Es ist vorgesehen, einen Teil des Reinertrags der Taxe über die Gratis-Abgabe eines regionalen Mobility-Tickets für den öffentlichen Verkehr und weiterer Vergünstigungen unmittelbar den Gästen zugute kommen zu lassen.

Die Gasttaxe wird von den erhebungspflichtigen Betreibern der gewerblichen Beherbergungsbetriebe des Baselsbiets eingezogen, aber von den Gästen bezahlt. Die Taxe wird pro Übernachtung und Gast auf drei Franken fünfzig festgelegt.

Da nur wenige Klein- und mittelgrosse Betriebe erhebungspflichtig sein werden, ist der administrative Aufwand für die Erhebung der Taxe gering. Mit der Auslagerung der Verwaltung an den Verein «Baselland Tourismus» kann die Taxe wirksam und kostengünstig erhoben werden. Die Erhebung der Gasttaxe verursacht für den Kanton keine zusätzlichen budgetrelevanten Ausgaben. Die Gastabgabe wird im Kanton Basellandschaft hingegen als Steuer betrachtet. Gemäss § 131 Absatz 2 der Kantonsverfassung erfordert die Erhebung neuer Steuern eine Verfassungsänderung und damit verbunden eine Volksabstimmung sowie die Gewährleistungen durch die Bundesversammlung.

Nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" und Gegenvorschlag "Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes"

Der Regierungsrat will sich gemäss Entlastungspaket 12/15 von Wildenstein (Schloss und Hofgut) und Schloss Bottmingen trennen, um die hohen laufenden Unterhaltskosten einzusparen. Der Landrat hat sich im März 2012 damit einverstanden erklärt, aber gewisse einschränkende Auflagen damit verbunden. Die nichtformulierte Volksinitiative will eine Übertragung der Schlösser und des Hofguts auf Drittparteien verhindern, insbesondere auch eine Separierung des Schloss Wildenstein vom Hofgut Wildenstein. Die Regierung konnte nun eine Lösung aushandeln,

bei welcher die Basellandschaftliche Kantonalbank für den Unterhalt des Schloss Wildenstein 10 Mio. Franken zur Verfügung stellt, die Christoph Merian Stiftung für das Hofgut Wildenstein die jährlichen Betriebsdefizite deckt und die erforderlichen Investitionen übernimmt. Diese Lösung, welche auch den Zugang der Öffentlichkeit zu den Schlössern im Sinne der Initianten sichert, kann nur realisiert werden, wenn die Initiative abgelehnt und der vom Landrat mitgetragene Gegenvorschlag angenommen wird. Die Annahme des Gegenvorschlags führt nicht nur zur gewünschten Entlastung des Staatshaushalts, sondern schafft auch für Schloss Bottmingen eine gute Ausgangslage bei der Suche nach einer Lösung.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung der Kantonsverfassung betreffend Erhebung Gasttaxe (Abstimmung Nr. 4) unterliegt gemäss § 30 Buchstabe a KV der obligatorischen Volksabstimmung.

Die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" und die vom Landrat beschlossene Änderung vom 13. Dezember 2012 "Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes" (Abstimmung Nr. 5) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe d der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung.

Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) ist bei Initiativen und Referenden den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Initiativkomitee Gebrauch gemacht.

Der Regierungsrat hat zu beiden Vorlagen Erläuterungen beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe)

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 4)

Wollen Sie die Änderung vom 29. November 2012 der Kantonsverfassung (Erhebung Gasttaxe) annehmen?

Ausgangslage und Einordnung in die kantonale Tourismuspolitik

Der Kanton Basel-Landschaft begann mit dem am 1. Dezember 2003 in Kraft getretenen Tourismusgesetz die touristische Nachfrage mit Erfolg zu fördern. Es gelang mit namhaften Kantonsbeiträgen eine wirksam handelnde Dachorganisation für den Baselbieter Tourismus aufzubauen. Die Anstrengungen von «Baselland Tourismus» trugen wesentlich dazu bei, dass die Übernachtungen im Kantonsgebiet in den letzten sechs Jahren um einen Drittel zunahmen und die Auslastung der gewerblichen Beherbergungswirtschaft stieg.

Für einen weiteren Schritt nach vorne sind allerdings Investitionen in touristische Attraktionen und Leistungen notwendig, welche Gäste anziehen. Dazu fehlen aber weitgehend die notwendigen finanziellen Mittel. Seit einigen Jahren wird deshalb in touristischen Kreisen diskutiert, wie im Kanton Basel-Landschaft eine gästenahe Angebotsgestaltung gefördert werden könnte. Ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung dieses Anliegens ist die Einführung einer Gasttaxe, wie sie bereits in den meisten anderen Kantonen Tatsache ist.

Die Erhebung der Gasttaxe ist im Kanton Basel-Landschaft ein neues tourismuspolitisches Instrument. Es ergänzt und verstärkt die bestehende Tourismusförderung. Der Reinertrag aus der Gasttaxe macht es möglich, die touristische Angebotsgestaltung zu verbessern. Mit attraktiveren Angeboten kann der Aufwärtstrend des Baselbieter Tourismus verstetigt werden.

Ziele und Konzept der Gasttaxe

Der Reinertrag der Gasttaxe soll dazu dienen, Anreize für einen attraktiven Aufenthalt von Gästen zu schaffen. Zu diesem Zweck werden Leistungen zugunsten übernachtender Gäste erbracht. Solche Dienstleistungen sind etwa die Abgabe von Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr (Mobility-Tickets) und die Einführung von Gästekarten mit vergünstigten Eintritten zur Besichtigung von touristischen Einrichtungen und Anziehungspunkten. Diese Massnahmen könnten sowohl das Angebot der agglomerationsnahen, wie der ländlichen Gebiete des Kantons wirksam verbessern und den Baselbieter Tourismus wettbewerbsfähiger machen.

Die Gasttaxe soll zudem für Veranstaltungen herangezogen werden. Da die Veranstalter solcher Anlässe in der Region oft nur mit Mühe die notwendigen finanziellen Mittel aufreiben können, soll auch dieser Bereich durch die Gasttaxe unterstützt werden. Schliesslich sollen die Einnahmen aus der Gasttaxe für die Finanzierung der Informationserteilung an die sich im Kantonsgebiet aufhaltenden Gäste herangezogen werden.

Die Gasttaxe soll aufgrund eines für die Verhältnisse des Kantons Basel-Landschaft massgeschneiderten Konzepts erfolgen. Die Gasttaxe ist eine Kopfsteuer und soll ausschliesslich von den übernachtenden Gästen bezahlt werden. Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft sind steuerbefreit. Auch Kinder unter 12 Jahren werden nicht besteuert und Personen, welche länger als 30 Tage pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, sind ab dem 31. Tag steuerbefreit.

Die Taxe wird pro Übernachtung und Gast auf drei Franken fünfzig festgelegt. Mit dem vorgeschlagenen Betrag für die Gasttaxe würde der Kanton Basel-Landschaft im mittleren bis oberen Preissegment der in der Schweiz erhobenen Gast- oder Kurtaxen liegen. Im Kanton Basel-Stadt beträgt die Gasttaxe derzeit ebenfalls drei Franken fünfzig. Der Regierungsrat wird beauftragt, die Taxe periodisch der Teuerung anzupassen. Dabei soll der Konsumentenpreisindex massgebend sein.

Die Beschränkung auf übernachtende Gäste macht die Betriebe der Beherbergungswirtschaft zu den Erhebungspflichtigen der Gasttaxe. Der Kreis der Erhebungspflichtigen ist im Kanton Basel-Landschaft relativ überschaubar. Es gibt derzeit lediglich 64 hotelähnliche gewerbliche Beherbergungsbetriebe, deren Betreiber als Erhebungspflichtige in Frage

kommen. Als hotelähnliche Betriebe gelten auch Jugendherbergen, welche heute kommerziell wie Hotels geführt und für alle Alterskategorien offen sind. Weitere Beherbergungsformen wie Bed&Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen (Parahotellerie) sind ebenfalls Erhebungspflichtig. Diese haben im Hinblick auf die Übernachtungszahlen (zusammen) eine verhältnismässig kleinere Bedeutung.

Finanzielle Konsequenzen

Aufgrund der Zahl der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben ist der Kanton Basel-Landschaft vergleichbar mit einem kleineren bis mittelgrossen Tourismusort. In solchen Orten hat es sich bewährt, die lokale Tourismusorganisation mit der Verwaltung der Gasttaxe zu beauftragen. Diese hat ein Interesse an einem möglichst hohen Reinertrag, welcher der Förderung der touristischen Attraktivität des Standorts dient. Sie kennt zudem die Betreiber der Beherbergungsbetriebe, welche im Interesse des Tourismus am gleichen Strick ziehen müssen. Es ist deshalb vorgesehen, «Baselland Tourismus» mit der Verwaltung der Gasttaxe zu betrauen. Es ist bereits heute absehbar, wie hoch die Einnahmen und der Reingewinn nach Abzug der Verwaltungskosten sein werden. Die von den Betrieben zu erhebende Gasttaxe auf den rund 310'000 Übernachtungen (250'000 Hotellerie, 60'000 Parahotellerie) wird geschätzte Bruttoeinnahmen von 1'085'000 Franken pro Jahr zur Folge haben, welche im Vergleich zu den allgemeinen Steuererträgen sehr bescheiden sind. Für die Verwaltungskosten müssen jährlich rund 51'500 Franken (im ersten Jahr 63'500 Franken) aufgewendet werden. Diese Kosten entstehen aufgrund von Leistungen, welche «Baselland Tourismus» zu erbringen hat. Der geschätzte Reinertrag aus den Einnahmen beträgt somit 1'033'500 Franken pro Jahr. Der Reinertrag steigt, falls neue Anbieter auf den Markt kommen oder wenn die Auslastung der bestehenden Betriebe gesteigert werden kann. Der Reinertrag kann vom Regierungsrat aufgrund der Ziele, welche mit der Erhebung der Taxe verfolgt werden, mittels Leistungsvereinbarung wie folgt verteilt werden:

Annahme für die Verwendung des Reingewinns der Gasttaxe	1'033'500 Franken
Abgabe von Mobility-Tickets des TNW an die Gäste	558'000 Franken
Vergünstigungen Gästekarte	150'000 Franken
Aufwertung von Attraktionen, Veranstaltungen	150'000 Franken
Beitrag an Gästeinformation	150'000 Franken
Reservekonto (zweckgebunden zur Aufwertung touristischer Attraktionen)	25'500 Franken

Die Haltung des Landrats

Der Landrat stimmte anlässlich der Sitzung vom 29. November 2012 der Verfassungsänderung in der vom Regierungsrat beantragten Fassung mit 85:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

Der Landrat stimmte mit 82:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz) in der vom Regierungsrat beantragten Fassung zu. Somit wurde die 4/5-Mehrheit erreicht. Eine obligatorische Volksabstimmung ist nicht notwendig und auch das Referendum gegen das Gasttaxengesetz wurde zwischenzeitlich nicht ergriffen.

Die Änderung der Kantonsverfassung unterliegt hingegen der obligatorischen Volksabstimmung.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat ([mit 85 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung](#)) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Verfassungsänderung zur Erhebung einer Gasttaxe zuzustimmen.

Liestal, 4. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 29. November 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 131 Absatz 1 Buchstabe i

¹ Der Kanton erhebt:

i. Gasttaxen.

II.

Diese Änderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch das Volk am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

Liestal, 29. November 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

¹ GS 29.276, SGS 100

Gesetz über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz)

Vom 29. November 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ beschliesst:

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt eine Gasttaxe für übernachtende Gäste.

² Der Reinertrag der Taxe wird zweckgebunden für Leistungen eingesetzt, die im Interesse der Gäste liegen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch für die Finanzierung ordentlicher kantonaler Aufgaben verwendet werden.

§ 2 Ziele

Die Erhebung der Gasttaxe und die damit finanzierten Leistungen dienen folgenden Zielen:

- a. der Schaffung von Anreizen für den Aufenthalt von Gästen,
- b. die Aufwertung von Anziehungspunkten und Angeboten,
- c. der Förderung von Veranstaltungen,
- d. der Erteilung von Informationen an Gäste im Kantonsgebiet.

§ 3 Steuerobjekt

¹ Die Gasttaxe wird von Personen erhoben, die in gewerblichen Beherbergungsbetrieben übernachten.

² Von der Abgabepflicht befreit sind Übernachtungen von Personen, die im Kanton Wohnsitz haben und Kinder unter 12 Jahren.

³ Von Personen, die insgesamt während mehr als 30 Tagen pro Jahr von der gleichen Gaststätte beherbergt werden, wird vom 31. Tage an keine Taxe mehr erhoben.

§ 4 Steuerbetrag

¹ Die Gasttaxe beträgt pro Logiernacht drei Franken fünfzig.

² Der Regierungsrat wird beauftragt, den Betrag der Gasttaxe periodisch der Teuerung anzupassen.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 5 Erhebungspflichtige

¹ Die Gasttaxe wird von den im Kanton Basel-Landschaft gelegenen Betrieben, welche gegen Entgelt Personen beherbergen (Beherbergungsbetriebe), eingezogen und an die vom Regierungsrat mit der Verwaltung der Taxe betraute Stelle abgeliefert.

² Als Beherbergungsbetriebe gelten Hotels, Pensionen und Angebote der Parahotellerie wie Bed and Breakfast, Schlafen auf dem Bauernhof, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Ferienwohnungen.

³ Die Taxe ist auf der Rechnung des Betriebes für den Gast gesondert auszuweisen.

⁴ Die Betriebe führen über sämtliche Übernachtungen wahrheitsgemäss Buch.

⁵ Die erhebungspflichtigen Betreiber melden bis zum sechsten Tag jedes Monats die in ihren Betrieben erfolgten Übernachtungen des Vormonats der mit der Verwaltung der Gasttaxe beauftragten Stelle. Diese stellt ihnen Rechnung.

§ 6 Verwendung des Steuerertrags

¹ Über die Verwendung des Reinertrags der Taxe entscheidet der Regierungsrat.

² Er kann über die Verwendung des Steuerertrages mit geeigneten Anbietern wie Tourismusorganisationen, Eventorganisationen oder dergleichen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 7 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse von 100 bis 20'000 Franken bestraft.

§ 8 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz und den entsprechenden Ausführungsvorschriften ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 9 Änderung bisherigen Rechts

Das Gastgewerbegesetz vom 5. Juni 2003¹ wird wie folgt geändert:

§ 25

aufgehoben

§ 10 Schlussbestimmung

¹ Gemeinden mit Saison- und Kurbetrieb, die aufgrund von § 25 des Gastgewerbegesetzes vom 5. Juni 2003² von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, eine lokale Kurtaxe einzuführen, können diese weiter erheben.

¹ GS 34.1331, SGS 540


² GS 34.1331, SGS 540

² Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, 29. November 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur nicht-formulierten Volksinitiative “Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen” und Gegenvorschlag “Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes”**

	Kanton Basel-Landschaft	5
Stimmzettel für die kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2013		
Frage 1	Wollen Sie die nichtformulierte Volksinitiative vom 22. Juni 2012 “Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen” annehmen?	Antwort: Ja oder Nein

Frage 2	Wollen Sie den Gegenvorschlag vom 13. Dezember 2012 “Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes” annehmen?	Antwort: Ja oder Nein

Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehrheitlich bejaht werden:		
Stichfrage: Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?		
Gewünschtes ankreuzen SO:	Initiative	Gegenvorschlag
X		
Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden, sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.		
<small>Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft. Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches.</small>		

1. Ausgangslage

Am 22. Juni 2012 wurde bei der Landeskantlei die nichtformulierte Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ mit 5'226 gültigen Unterschriften eingereicht. Die nichtformulierte Volksinitiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kanton Basel-Landschaft erhält die Kulturgüter Schlossgut Wildenstein (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080, 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum), 837 und Schloss Bottmingen (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) dauerhaft. Er garantiert ihre öffentliche Zugänglichkeit.

Der Regierungsrat hat entschieden, der Initiative einen formulierten Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe gegenüberzustellen.

2. Rückblick

Schloss und Hofgut Wildenstein sowie Schloss Bottmingen befinden sich im Eigentum des Kantons. Ihr Unterhalt belastet den Staatshaushalt. Es wurde deshalb im Rahmen des Entlastungspakets 12/15 eine Lösung gesucht, um die Staatskasse von Unterhaltskosten und Investitionsaufwand zu entlasten und gleichzeitig die Zugänglichkeit der Schlösser für die Bevölkerung zu erhalten. Für den Unterhalt sieht das Entlastungspaket Einsparungen von jährlich rund 700'000 Franken vor.

Der Landrat hat am 8. März 2012 eine Übertragung an Drittparteien genehmigt, gleichzeitig aber auch Auflagen formuliert; u.a. sind die Schlösser im Baurecht in eine Stiftung o.ä. einzubringen und das Hofgut separat im Baurecht auf eine Drittpartei zu übertragen. Zudem muss die Zugänglichkeit der Schlösser für die Öffentlichkeit gesichert sein.

3. Die aktuelle Situation

Zur Umsetzung der Entlastungsmassnahme hat der Regierungsrat verschiedene Abklärungen vorgenommen und Gespräche mit interessierten Kreisen geführt.

Die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB) hat mit Blick auf ihr 150-jähriges Bestehen im Jahr 2014 zugesagt, einer Stiftung für das Schloss Wildenstein (im Baurecht) für den Unterhalt des Schlosses 10 Mio. Franken zur Verfügung zu stellen. Eine Mitübernahme des Hofguts wird von der BLKB klar abgelehnt.

Bei Gesprächen bezüglich Hofgut Wildenstein mit der Christoph Merian Stiftung (CMS) hat sich gezeigt, dass das bäuerliche Bodenrecht eine Baurechtslösung, wie sie vom Landrat als Auflage für das Hofgut formuliert worden ist, nicht zulässt, einen Verkauf dagegen schon. Die CMS ist bereit, das Hofgut Wildenstein zu kaufen und dem jetzigen Pächter zu verpachten. Die CMS übernimmt damit die Unterhaltskosten und bezahlt den für die biologische Bewirtschaftung vorgeschriebenen Freilaufstall (Investition rund 1.7 Mio Franken).

Für das Weiherschloss Bottmingen ist noch keine konkrete Lösung in Sicht.

4. Zur Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“

Die Initianten verlangen, dass der Kanton die Kulturgüter Schloss Wildenstein und Schloss Bottmingen dauerhaft erhält und ihre öffentliche Zugänglichkeit garantiert. In der Initiative wird aufgezählt, welche Parzellen zum Schlossgut Wildenstein gehören. Damit soll eine Aufspaltung in das Hofgut und in das Schlossgut Wildenstein verunmöglicht werden.

5. Der regierungsrätliche Gegenvorschlag

Sowohl der landrätliche Beschluss vom 8. März 2012 (Baurechtslösung für das Hofgut Wildenstein) als auch die Initiative verunmöglichen eine Entlastungsmassnahme bezüglich des Schloss Wildenstein, wie sie aufgrund der ganz konkreten Gespräche mit der BLKB und der CMS entwickelt worden ist. Diese Lösung lässt sich nur realisieren, wenn das Hofgut - vom Schloss abparzelliert - der CMS als neuer Eigentümerin übertragen wird.

Der Regierungsrat hat deshalb einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, der sich am landrätlichen Beschluss vom 8. März 2012 orientiert, dabei aber explizit eine Eigentumsübertragung des Hofgutes Wildenstein auf eine Drittpartei zulässt.

Am 13. Dezember 2012 hat der Landrat beschlossen, den regierungsrätlichen Gegenvorschlag - ergänzt um ein Vorkaufsrecht des Kantons für das Hofgut Wildenstein und eine Weiterübertragungsbeschränkung - der Initiative gegenüberzustellen. Der Gegenvorschlag sieht eine Ergänzung des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes um einen § 13a mit folgendem Wortlaut vor:

§ 13a Schlösser Bottmingen und Wildenstein

¹ Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inklusive Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein befinden sich im Finanzvermögen. Sie sind durch den Regierungsrat nicht frei veräusserbar.

² Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein können gemeinsam oder einzeln im Baurecht in eine Trägerschaft eingebracht werden, in deren Gremien auch die jeweilige Standortgemeinde und der Landrat Einsitzrecht haben, bei der Trägerschaft für das Schloss Wildenstein zusätzlich der Verein „Freunde von Schloss Wildenstein“.

³ Die Zugänglichkeit der Schlösser für die Öffentlichkeit muss in gebührendem Ausmass sichergestellt sein.

⁴ Der Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein kann vom Schloss Wildenstein abparzelliert und auf eine Drittpartei übertragen werden, sofern diese Gewähr dafür bietet, dass der Landwirtschaftsbetrieb auf biologischer Basis nachhaltig weitergeführt wird unter Beachtung der kulturhistorischen und naturschützerischen Anliegen der Hofumgebung.

⁵ Bei einer Übertragung des Hofgutes Wildenstein auf eine Drittpartei ist dieser ein möglichst weitgehendes Weiterübertragungsverbot aufzuerlegen. Dem Kanton soll ein Vorkaufsrecht, das dem des Pächters nachgeht, eingeräumt werden.

Mit dem Gegenvorschlag wird sichergestellt, dass beide Schlösser nach wie vor für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Die Unterhalts- und Investitionskosten werden von seriösen Partnern getragen. Aufgrund der Stiftungs- und Baurechtslösungen für die Schlösser und dem Vorkaufsrecht für das Hofgut behält der Kanton seinen Einfluss.

6. Die Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist sich der kulturhistorischen Bedeutung der Schlösser bewusst. Die Initiative verunmöglicht aber eine hervorragende Lösung für das Schloss und für das Hofgut Wildenstein, welche die erforderlichen finanziellen Mittel für den Unterhalt langfristig sicherstellen kann.

Bei einer **Annahme der Initiative** muss der Kanton den Unterhalt der Schlösser und des Hofgutes finanzieren, ebenso alle Investitionen. Die angestrebte Entlastung des Staatshaushalts kann so nicht erreicht werden.

Bei einer Annahme des Gegenvorschlages kann das Schloss Wildenstein im Baurecht in eine Stiftung eingebracht werden, welcher die BLKB 10 Mio. Franken für den Unterhalt zur Verfügung stellt. Das Hofgut Wildenstein kann abparzelliert und an die CMS verkauft werden; der Kaufpreis richtet sich nach bäuerlichem Bodenrecht (Grössenordnung 2 Mio. Franken). Die CMS erstellt den gesetzlich vorgeschriebenen Freilaufstall (Investition rund 1.7 Mio. Franken) und übernimmt auch die künftigen Betriebsverluste und Investitionen.

Die Schlösser fallen bei Ablauf des Baurechtsvertrages an den Kanton zurück. Beim Hofgut Wildenstein besitzt der Kanton ein Vorkaufsrecht, dem nur das gesetzliche Vorkaufsrecht des Pächters vorgeht.

Der Unterhalt des Schlosses Wildenstein und die öffentliche Zugänglichkeit der Schlösser sind gesichert, auch der Unterhalt des Hofguts Wildenstein ist sichergestellt, mit entsprechender Entlastung der kantonseigenen Finanzen.

Der **Regierungsrat empfiehlt**, die Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

7. Die Haltung des Landrats

Bei den Beratungen im Landrat haben die Befürworter der Initiative insbesondere damit argumentiert, das Schlossgut Wildenstein und das Hofgut Wildenstein würden eine Einheit bilden, die nicht getrennten Lösungen zugeführt werden sollte.

Die Befürworter des Gegenvorschlags haben sich der Haltung der landrätlichen Bau- und Planungskommission angeschlossen. Der Gegenvorschlag erfülle das Kernanliegen der Initianten, nämlich die

öffentliche Zugänglichkeit. Zudem erfülle er die Zielsetzung, den Finanzhaushalt des Kantons über die nächsten Jahre stark zu entlasten (in 10 Jahren 15 bis 20 Mio. Franken). Der Gegenvorschlag sei auch Basis für eine gute Lösung für das Schloss Bottmingen.

Empfehlung

Der Regierungsrat und der Landrat haben die nichtformulierte Volksinitiative „Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen“ vom 22. Juni 2012 ([Landrat mit 47:26 Stimmen](#)) abgelehnt und dem Gegenvorschlag ([Landrat mit 51:24 Stimmen](#)) zugestimmt. Weil eine 4/5 Mehrheit für den Gegenvorschlag nicht erreicht worden ist, kommt es zur Volksabstimmung.

Liestal, 4. Januar 2013

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

■ Erläuterungen des Initiativkomitees zur nicht-formulierten Volksinitiative “Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen” und Gegenvorschlag “Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes”

1957 hat der Kanton mit einem einstimmigen Landratsbeschluss das Schloss Bottmingen erworben, um es als Kulturgut dauerhaft zu erhalten und der Bevölkerung zugänglich zu machen. In den 1990er Jahren übernahm er das im 13. Jahrhundert erbaute Schloss Wildenstein. Man wollte der Baselbieter Bevölkerung dieses Kleinod mit seiner einzigartigen Kulturlandschaft erhalten. Es sollte keinesfalls zum Spielball fremder Investoren werden. Der Kanton bezahlte für Wildenstein und das dazugehörige Land im Jahr 1995 13,5 Mio. Franken. Für weitere 6,1 Millionen liess er dringende bauliche Massnahmen umsetzen, die nicht zuletzt dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Die Kehrtwendung kam mit der Schiefelage der Baselbieter Kantonsfinanzen. Es ist richtig, dass man Ordnung in die Finanzen bringen will. Aber man muss nach den Ursachen fragen und sich die Grössenordnungen vor Augen halten. Baselland hat für das Jahr 2013 einen Aufwand von 2,4 Milliarden (2'469 Millionen Franken) budgetiert und sieht für 2013 Investitionen von 362 Millionen vor. Vor diesem Hintergrund betrachten wir uns, weshalb der Kanton die Schlösser Bottmingen und Wildenstein, die mit Recht immer als bedeutendste Kulturgüter bezeichnet worden sind, aus seiner Verantwortung entlassen will. Kulturgüter haben doch kein Verfalldatum!

Der Kanton spart keinen Franken

Die Kantonalbank will sich bei Schloss Wildenstein engagieren. Dagegen ist nichtseinzuwenden. Unsere Initiative erlaubt das, da die Kantonalbank unserem Kanton gehört. Das zugehörige Hofgut Wildenstein mit über einem Quadratkilometer Land will der Kanton abtrennen und verkaufen. Wie viel er aus diesem Verkauf zu Erlösen erhofft, hat er nie bekannt gegeben. Die Jubiläumsstiftung der Kantonalbank soll mit 10 Mio. Franken gespiesen werden, heisst es weiter, ein Geschenk, das man

unmöglich ablehnen dürfe. Die Kantonalbank entnimmt das Geld für Schloss Wildenstein aber direkt oder indirekt jenem Topf, der ohnehin auch dem Kanton zusteht. Denn die Kantonalbank muss einen Teil ihres Gewinns dem Kanton abliefern.

Was die Jubiläumsstiftung der Kantonalbank zahlt oder einbringt, fehlt deshalb einfach bei der Gewinnausschüttung an den Kanton. Es ist daher eine irreführende Vereinfachung zu sagen, der Kanton werde damit sparen und könne gar nicht anders, als das Schloss-"Geschenk" annehmen. Der Kanton spart nicht. Es handelt sich letztlich um eine Gewinnverschiebung.

Die Schlösser müssen für die Öffentlichkeit in "gebührendem Ausmass" sichergestellt sein, heisst es im Gegenvorschlag der Regierung. Was das genau bedeutet, weiss niemand. Wer das festlegt, ist ebenso unbekannt. Soll dies einmal pro Monat geschehen? Einmal pro Jahr?

Für das wunderschöne Wasserschloss Bottmingen fehlt gar jede Idee. Der Kanton kann es aber ebenfalls "in eine Trägerschaft" einbringen, heisst es im unpräzisen Vorschlag der Regierung.

Der Kanton missachtet seinen Kulturauftrag

Wer diese Trägerschaft sein soll, ist aber offen. Wir haben dazu später nichts mehr zu sagen. Der Kanton Basel-Landschaft hat allerdings aufgrund der Verfassung einen klaren Auftrag. Er fördert die Denkmalpflege, schützt erhaltenswerte Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter, heisst es dort. Warum will er diese wertvollen Kulturgüter aus der Hand geben? Welche Interessen stecken dahinter? Wir wissen es nicht.

Aber wir wissen, dass der gleiche Kanton beispielsweise Jahr für Jahr nur schon für die Lüftung der Autotunnels mehrere Hunderttausend Franken ausgibt. Stimmen da die Proportionen noch? Wir wollen nicht Tunnels gegen Schlösser ausspielen. Wir wollen nur aufzeigen, wie auf der einen Seite hohe Geldsummen automatisch ausgegeben werden, auf der andern Seite bei Ausgaben für den Erhalt der Kultur in unserem Kanton der Sparauftrag kompensiert werden soll. Da kann es nicht verwundern, wenn wir uns Fragen stellen.

Reihenweise offene Fragen und ein Vertrauensbruch

Kommen wir zu ein paar Zahlen. Die Regierung weist die ungedeckten jährlichen Kosten für das Schloss Wildenstein offiziell mit 379'000 Franken aus. Diese Zahlen können nicht überprüft werden, weil unklar ist, wie die wirkliche Rechnung aussieht und aus welchen Positionen sie sich zusammensetzt. In der Zeitung konnte man am 4. September 2012 im Anschluss an eine Medienorientierung lesen, dass die ungedeckten Kosten für den Unterhalt des Schlosses jährlich zwischen 80'000 und 100'000 Franken betragen. Also plötzlich viel weniger. Was stimmt jetzt? Klare Aussagen dazu wurden nie geliefert.

Der Gegenvorschlag des Regierungsrates geht unter anderem davon aus, dass der Landwirtschaftsbetrieb vom Schloss Wildenstein abparzelliert und auf eine Drittpartei übertragen wird. Aus diesem Gutsbetrieb resultiert lediglich ein Defizit von 56'000 Franken jährlich. Der grosse Haken mit unbekanntem Folgen ist aber, dass eine Veränderung der Besitzverhältnisse gemäss landwirtschaftlichem Bodenrecht dazu führt, dass die heutigen Bewirtschafter dadurch ein gesetzliches Vorkaufsrecht geltend machen können. Jede heutige Aussage dazu steht deshalb auf wackligen Füßen. Eine Abparzellierung hat auf jeden Fall zur Folge, dass die Einheit Schloss Wildenstein und Hofgut Wildenstein aufgegeben wird.

Bekanntlich hat der Kanton zudem für die Pflege der einzigartigen Eichen im Umfeld des Hofguts Wildenstein, die schon da waren, bevor Kolumbus Amerika entdeckt hatte, vom Bund 650'000 Franken erhalten. Ein klarer Hinweis auf die nationale Bedeutung des Eichenhains.

Keine Abtrennung, kein Verkauf, keine Kann-Formulierungen

Wer den Gegenvorschlag des Regierungsrates studiert und mit unserer Initiative vergleicht, dem fällt auf, dass die Initiative einfache und klare Forderungen enthält. **Wir verlangen lediglich, dass die Kulturgüter Schloss Wildenstein und Schloss Bottmingen dauerhaft beim Kanton verbleiben und ihre öffentliche Zugänglichkeit garantiert ist.** Da soll nichts abgetrennt, nichts weitergegeben und nichts verkauft werden. Der Kulturauftrag ist ja von der Verfassung her definiert. Das genügt. Unsere Initiative kennt keine "Kann-Formulierung", die fast alles ermöglicht, aber so unverbindlich ist, dass man schon heute nicht weiss, was damit gemeint sein könnte.

In den Medien hat die Tatsache Verwunderung ausgelöst, dass sich 6 ehemalige Regierungsräte für den Verbleib der beiden Schlösser beim Kanton engagieren. Das ist in der Tat noch nie vorgekommen. Aber nicht ehemalige Regierungsräte sollten aufhorchen lassen, sondern der Umstand, dass über alle Parteigrenzen hinweg und unterstützt durch viele Organisationen zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger gleichzeitig den Kopf schütteln ob dem Vorhaben, die Schlösser mitsamt dem dazugehörigen Land einer unsicheren Zukunft auszusetzen.

Als der Regierungsrat 1993 den Kauf von Schloss und Schlossgut Wildenstein für den Landrat vorbereitete, schrieb er: "Weil es sich bei dieser im 13. Jahrhundert durch die Herren von Eptingen erbauten Rodungsburg um ein einzigartiges Kulturgut im Kanton Basel-Landschaft handelt, das von grosser kulturhistorischer Bedeutung ist und bei der Bevölkerung als vielbesuchtes Ausflugsziel sehr beliebt ist, bemühte sich der Regierungsrat um dessen Erwerb." Und er sagte das in einer finanziell gesehen sehr angespannten Zeit.

Was für Wildenstein gilt, ist in gleichem Masse für Schloss Bottmingen gültig. Dass hier weniger von Bottmingen die Rede ist hat nur damit zu tun, dass über Schloss Bottmingen noch gar keine klare Vorstellung besteht, ausser jener, dass die Regierung freie Hand haben will! Es gibt deshalb bezüglich Bottmingen ein Luftschloss zu bekämpfen, was streng genommen noch schlimmer ist!

Sagen Sie Ja zur Initiative und Nein zum Gegenvorschlag des Regierungsrates!

Initiativkomitee "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen"

■ **Nichtformulierte Volksinitiative “Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen”**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 der Kantonsverfassung, das folgende nichtformulierte Begehren:

Der Kanton Basel-Landschaft erhält die Kulturgüter Schlossgut Wildenstein (im Grundbuch Bubendorf Parzellen 1074, 1079, 1080, 1094 sowie im Grundbuch Lampenberg Parzellen 684, 697 (1/2 Miteigentum), 837) und Schloss Bottmingen (im Grundbuch Bottmingen Parzelle 384) dauerhaft. Er garantiert ihre öffentliche Zugänglichkeit.

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom 13. Dezember 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 13a Schlösser Bottmingen und Wildenstein

¹ Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein inklusive Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein befinden sich im Finanzvermögen. Sie sind durch den Regierungsrat nicht frei veräusserbar.

² Die Schlösser Bottmingen und Wildenstein können gemeinsam oder einzeln im Baurecht in eine Trägerschaft eingebracht werden, in deren Gremien auch die jeweilige Standortgemeinde und der Landrat Einsitzrecht haben, bei der Trägerschaft für das Schloss Wildenstein zusätzlich der Verein „Freunde von Schloss Wildenstein“.

³ Die Zugänglichkeit der Schlösser für die Öffentlichkeit muss in gebührendem Ausmass sichergestellt sein.

⁴ Der Landwirtschaftsbetrieb des Hofguts Wildenstein kann vom Schloss Wildenstein abparzelliert und auf eine Drittpartei übertragen werden, sofern diese Gewähr dafür bietet, dass der Landwirtschaftsbetrieb auf biologischer Basis nachhaltig weitergeführt wird unter Beachtung der kulturhistorischen und naturschützerischen Anliegen der Hofumgebung.

⁵ Bei einer Übertragung des Hofgutes Wildenstein auf eine Drittpartei ist dieser ein möglichst weitgehendes Weiterübertragungsverbot aufzuerlegen. Dem Kanton soll ein Vorkaufsrecht, das dem des Pächters nachgeht, eingeräumt werden.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 13. Dezember 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann

1 GS 29.492, SGS 310

■ **Landratsbeschluss betreffend nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" und Gegenvorschlag "Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes"**

vom 13. Dezember 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die nichtformulierte Volksinitiative "Ja zu Wildenstein und Schloss Bottmingen" vom 22. Juni 2012 wird abgelehnt.

II.

Dem Gegenvorschlag (Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes) wird zugestimmt.

Liestal, 13. Dezember 2013

Im Namen des Landrates
der Präsident: Degen
der Landschreiber: Achermann